

# § 9 NahVG Schluß- und Übergangsbestimmungen

NahVG - Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.01.2022

## § 9.

Die Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

In Kraft seit 01.10.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)